

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,  
Familie, Jugend und Integration

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie,  
Jugend und Integration

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.822.245

Wien, am 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2021 unter der Nr. **4516/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missstandsfeststellung und Empfehlung der Volksanwaltschaft zum Corona-Familienhärteausgleich“ an meine Amtsvorgängerin gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

1. *Wie werden die Missstände, die durch die Volksanwaltschaft festgestellt wurden, behoben?*
2. *Wann werden die Missstände behoben?*
3. *Werden Selbstständige künftig über die Möglichkeit, eine Differenzzahlung nach Einreichung des Einkommenssteuerbescheids 2019 zu erhalten, informiert?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wie wird die Information konkret gestaltet?*
4. *Wird die pauschale Abgeltung für Selbstständige künftig für drei Monate ausbezahlt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

*5. Ab wann wird es möglich sein, Zuwendungen durch den Corona-Familienhärteausgleich auf ein ausländisches Konto zu erhalten?*

Die Kritikpunkte der Volksanwaltschaft wurden geprüft und flossen zum einen in die geänderten Richtlinien für den Corona-Familienhärteausgleich (mit Inkrafttreten am 1. Jänner 2021) ein, zum anderen wurden sie in die weiteren Überlegungen zur Ausgestaltung der Kommunikationsweise und Antragsabwicklung miteinbezogen.

Zu Empfehlung 1: Da nicht zwingend das Ergebnis der Faktorenberechnung (maximal möglicher Zuwendungsbetrag) zusteht, sondern eine Zuwendung auf Basis des tatsächlichen Einkommensverlustes begrenzt mit den Einkommensgrenzen nach Familienkonstellation im Haushalt zuerkannt wird, handelt es sich bei einer pauschalen Zuwendung um keine Kürzung. Sobald ein konkreter Einkommensverlust mittels Einkommensteuerbescheid 2020 nachgewiesen werden kann, der eine höhere Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds zur Folge gehabt hätte, kann die Differenz zur vorerst gewährten Zuwendung geltend gemacht werden. Die Zuwendungen werden allen antragstellenden Personen gleichermaßen gewährt, wenngleich je nach Erwerbsgruppe notwendigerweise der Einkommensverlust unterschiedlich ermittelt werden muss und die Zuwendungsberechnung bei selbstständigen Einkommensverhältnissen zwingendermaßen anders ausgestaltet ist als bei unselbstständigen. Bei Selbstständigen kann der tatsächliche Einkommensverlust je nach Branche und Tätigkeit geringer als die Maximalzuwendung ausfallen. Der Empfehlung kann daher nicht nachgekommen werden.

Zu Empfehlung 2: Über die Zuwendungsberechnung bei Selbstständigen und die Möglichkeit der Gewährung des Differenzbetrags wird auf der Website des Bundeskanzleramts unter [bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at) (bzw. bis 31. Jänner 2021 auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend unter [bmafj.gv.at](http://bmafj.gv.at)) unter den Antworten zu häufig gestellten Fragen und telefonisch wie schriftlich beim Familienservice informiert. Die Empfehlung, betroffene Antragstellende besser über diese Vorgehensweise zu informieren wurde und wird in die weiteren Überlegungen zur Kommunikation miteinbezogen.

Zu Empfehlung 3: Zur Sicherstellung der erforderlichen Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Verlustermittlung und Zuwendungsberechnung bei Selbstständigen wurde als Nachweiserfordernis der Einkommensteuerbescheid gewählt. Andere Nachweisooptionen können mangels Vergleichbarkeit, Einheitlichkeit und Gewährleistung der Richtigkeit nicht akzeptiert werden, zumal die jahresweise Betrachtung selbstständigen

Einkommensverhältnissen immanent ist. Der Empfehlung kann daher nicht nachgekommen werden.

Zu Empfehlung 4: Die Empfehlung des Wegfalls des Erfordernisses der österreichischen Bankverbindung wurde mit Anpassung der Richtlinien, die mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten sind, dahingehend umgesetzt, als Punkt 4.4. vorsieht, dass die Auszahlung der Zuwendung nunmehr auf jede SEPA-Kontoverbindung möglich ist.

**Zu Frage 6:**

*6. Ist eine Reform des Corona-Familienhärteausgleichs geplant?*

Mit 1. Jänner 2021 sind die neuen Richtlinien in Kraft getreten, weshalb es zum momentanen Zeitpunkt keine Überlegungen zu einer Änderung der Richtlinie gibt.

**Zu Frage 7:**

*7. Wird es eine Evaluierung des Corona-Familienhärteausgleichs geben?*

- a. Wenn ja, wann?*
- b. Wenn ja, wie ist diese Evaluierung konzipiert und wer wird sie durchführen?*
- c. Wenn ja, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen und werden diese dem Parlament vorgelegt?*
- d. Wenn nein, warum nicht?*

Mit 1. Jänner 2021 sind die neuen Richtlinien in Kraft getreten, weshalb es zum momentanen Zeitpunkt keine Überlegungen zu einer Evaluierung der Richtlinie gibt.

MMag. Dr. Susanne Raab

